

Datenschutzrechtliche Hinweise zur Installation und zum Betrieb einer Videoüberwachung der Skateranlage der Gemeinde Berkenthin

Die Gemeinde Berkenthin ist Grundstückseigentümerin und Betreiberin des Skaterplatzes im Bereich des Sportzentrums in Berkenthin.

In den zurückliegenden Wochen und Monaten ist es immer wieder zu Sachbeschädigungen, Verunreinigungen und anderen Verstößen gekommen, die die Gemeindevertretung Berkenthin in Abstimmung mit den Nutzern („Beirat Skaterplatz“) bewogen hat, eine Videoüberwachung zu installieren und zu betreiben. Ein Beschluss der Gemeindevertretung erfolgte am 21.09.2020. Die Jugendlichen bzw. Nutzer wurden im Rahmen einer Sitzung der Gemeindevertretung am 28.10.2020 formell beteiligt und haben sich explizit für eine Installation und einen Betrieb ausgesprochen.

1. Berechtigtes Interesse

Um eine Videoüberwachung zu installieren, muss ein berechtigtes Interesse vorliegen. Das bedeutet, dass gewichtige Gründe vorhanden sein müssen, die zu der Einrichtung einer Videoüberwachung führen.

Gründe liegen vor und können von der Gemeinde durch Fotomaterial und Ermittlungsvorgängen der Polizeistation Berkenthin dargelegt werden. In den letzten Wochen und Monaten wurden immer wieder Sachbeschädigungen und Verschmutzungen festgestellt. In diesem Zusammenhang wurde auch der übermäßige Konsum von Alkohol festgestellt.

2. Erforderlichkeit

Eine Videoüberwachung beeinträchtigt die Grundrechte der erfassten Personen. Daher muss die Frage gestellt werden, ob es anstelle der Videoüberwachung alternative Maßnahmen gibt, die nicht oder weniger tief in das Recht der betroffenen Personen eingreifen und der Gemeinde erlaubt, ihre Interessen wirksam durchzusetzen.

Die Betreuung des Skaterplatzes erfolgt ehrenamtlich durch Gemeindevertreter/innen und Bürgervertreter/innen der Gemeinde. Zwischenzeitlich wurde ein guter Kontakt zu den Jugendlichen bzw. Nutzern vor Ort aufgebaut. Zu diesem Zweck haben die Nutzer einen Beirat „Skaterplatz“ gegründet, der im regelmäßigen Austausch mit der Gemeinde steht. Dennoch gibt es immer wieder Sachbeschädigungen und Rechtsverstöße, die festgestellt werden müssen. Da die Gemeinde über kein hauptamtliches Personal zur laufenden Überprüfung der Nutzungsbedingungen und Auflagen verfügt, kann lediglich auf die Unterstützung des Ordnungsdienstes der Amtsverwaltung Berkenthin oder auf regelmäßige Kontrollen durch die Polizeistation Berkenthin zurückgegriffen werden. Ordnungsdienst und Polizei sind allerdings nicht in der Lage, täglich, insbesondere in den Abendstunden, eine Bestreifung des Skaterplatzes zu gewährleisten. Der Einsatz eines privaten Sicherheitsdienstes wäre zu kostenaufwendig, zumal dieser beispielsweise aus Lübeck anfahren müsste und lange Fahrtzeiten zu berücksichtigen wären.

3. **Abwägung mit den schutzwürdigen Interessen der Betroffenen**

Die schutzwürdigen Interessen werden berücksichtigt. Dazu gehört beispielsweise, dass die Kameras lediglich auf die Skateranlagen und den dortigen Aufenthaltsbereich ausgerichtet werden (s. Anlage Lageplan). Der Umgebungsbereich des Sportzentrums sowie der Betrieb des Landhandels werden neben der Zuwegung und den Parkplätzen des Sportzentrums nicht erfasst. Ferner wird durch einen Aushang auf die Videoüberwachung hingewiesen.

Aufzuhängende Schilder sollen die betroffenen Personen auf folgende Informationen hinweisen:

- Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen
- Kontakt der oder des Datenschutzbeauftragten (Kreis Herzogtum Lauenburg)
- Verarbeitungszweck
- Rechtsgrundlage
- Speicherdauer

Weitere Informationen werden auf der Homepage der Gemeinde Berkenthin unter www.berkenthin.de veröffentlicht.

- Der Aufnahmebereich bezieht sich lediglich auf den Skaterplatz inkl. Unterstand. Die Aufnahmen verfolgen den Zweck, Straftaten zu verhindern und aufzuklären und das öffentliche Eigentum (Skateranlagen) zu schützen.
- Die Aufzeichnungen erfolgen in der Zeit von 18.00 Uhr bis 6.00 Uhr. Das Videomaterial wird für einen Zeitraum von 72 Stunden gespeichert und dann anschließend automatisch gelöscht, sofern keine „Unregelmäßigkeiten“ im Rahmen der Beweissicherung (s. Zweck) gesichert werden müssen. Zugangsberechtigt sind lediglich der oder die Vorsitzende des Kulturausschusses sowie der Bürgermeister. Der Zugriff ist laufend zu dokumentieren. Das Dokumentationsmaterial ist für die Dauer eines Jahres aufzubewahren.

Berkenthin, den 02.01.2021


Friedrich Thörn
Bürgermeister

Entwurf: Stand 02.01.2021